

Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein

1. Anlass

Am 29.07.2022 sind die Regelungen des § 45b BNatSchG nach Maßgabe des § 74 Abs. 4 und 5 BNatSchG in Kraft getreten. Mit der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG wurden insgesamt 15 Brutvogelarten als kollisionsgefährdet eingestuft. In Schleswig-Holstein galten bislang 7 Brutvogelarten als windenergiesensibel und besonders planungsrelevant im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot. Für die gemäß BNatSchG zusätzlich zu beachtenden Arten sind insofern Vorgaben für die Ermittlung ihrer Niststätten erforderlich.

2. Methodische Grundsätze

Auf Basis einer Relevanzanalyse wird einzelfallspezifisch für das zu bewertende Vorhaben das zu erfassende Artenspektrum gutachterlich festgelegt. Dies ist maßgeblich für die Bestimmung des Untersuchungsraumes der sich an dem artbezogenen zentralen Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG orientiert. Sind die WEA-Standorte noch nicht abschließend festgelegt, ist der Abstand des Brutplatzes zum zugrundeliegenden Vorranggebiet zu berücksichtigen. Tabelle 1 enthält eine Liste der in Schleswig-Holstein brütenden Arten mit Ausnahme des Seeadlers und des Fischadlers (Gründe s.u.).

Der Kranich ist nicht in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG benannt. Auf Grund der Störepfindlichkeit der Art an den Brutplätzen sind Kenntnisse zu deren Lage jedoch von Bedeutung zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen einer Fortpflanzungsstätte i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der Untersuchungsraum richtet sich hierbei nach der Effektdistanz nach Gassner et al. (2010).

Tab.1: Artspezifische Untersuchungsradien

Art	Nahbereich Anlage 1 BNatSchG	Zentraler Prüfbereich Anlage 1 BNatSchG	Untersuchungsraum
Rotmilan	500 m	1200 m	1200 m
Schwarzmilan	500 m	1000 m	1000 m
Wanderfalke	500 m	1000 m	1000 m
Wespenbussard	500 m	1000 m	1000 m
Weißstorch	500 m	1000 m	1000 m
Sumpfohreule	500 m	1000 m	1000 m
Uhu	500 m	1000 m	1000 m
Wiesenweihe	400 m	500 m	500 m
Rohrweihe	400 m	500 m	500 m
Baumfalke	350 m	450 m	450 m
Kranich	-	-	500 m

Ein Kartierdurchgang kann je nach der zu betrachtenden Artenvielfalt und deren Habitaten sowie nach Größe und der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes mehrere Personentage umfassen.

Die Bodennester von Weihen und Sumpfohreule dürfen aus Schutzgründen nicht aufgesucht werden. Die Verortung des Brutplatzes erfolgt durch Beobachtung der Einflüge aus der Entfernung. Ggf. ist der Einsatz einer Drohne sinnvoll.

Ergeben die Flugbeobachtungen deutliche Hinweise (z. B. regelmäßiger Futtereintrag) auf eine Brut in einem Wald oder auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Weihen, Sumpfohreule) und liegt diese deutlich innerhalb einer der Abstandsradien nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, ist eine exakte Lokalisierung des Brutplatzes nicht erforderlich.

Die Horststandorte von Seeadler, Fischadler, Weißstorch und Schwarzstorch werden landesweit erfasst und sind vor Kartierbeginn beim Landesamt für Umwelt (LfU) abzufragen. Bei Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch wird der Brutverlauf von Artexperten beobachtet, sodass keine eigenen Kontrollen im Rahmen der Horstsuche erfolgen sollen. Das Ergebnis des Brutverlaufs im Kartierjahr ist über die Staatliche Vogelschutzwarte abzufragen. Der Schwarzstorch steht nicht im Anhang 1 zu § 45b BNatSchG. Eine Abfrage ist jedoch erforderlich, um Störungen der Brutplätze durch die eigenen Horsterfassungen zu vermeiden. Ergeben sich im Rahmen der Untersuchungen Hinweise auf unbekannte Reviere, sind diese der Staatlichen Vogelschutzwarte/dem LfU zeitnah zur Kenntnis zu geben und das weitere Vorgehen zur Horstsuche ist abzustimmen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Kartierdurchgängen

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der Kartierdurchgänge auf. Je nach Witterungsverlauf kann es notwendig werden, die angegebenen Zeiträume anzupassen. Dies ist zu dokumentieren und im Kartierbericht darzustellen.

Tab.2: Übersicht Verteilung Kartierdurchgänge im Jahresverlauf

	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov
Nestkartierung	1.	2.	3.	4.					5.*
Flugbeobachtung				1.+2.	3.				

* Anlassbezogen je nach Ergebnis Flugbeobachtung und/oder Besatzkontrolle zur Klärung offener Sachverhalte, nicht flächendeckend

Nestsuche
Besatzkontrolle
Flugbeobachtungen

3.1 Nestkartierung

1. Durchgang (Uhu, Kranich, Rotmilan, Wanderfalke)

Anfang bis Ende März – Flächendeckende Suche nach Vorjahreshorsten (inkl. Krähenester) und zusätzlicher Fokus auf die frühen Arten wie Uhu und Kranich. Hier v. a. Suche nach Strukturen für Nester sowie Rupfungen, Sitzplätze etc. Beim Wanderfalke Beachtung von balzenden Paaren an Strommasten und hohen

Gebäuden (z.B. Funktürme). Albrecht et al. (2014) geben als Kartierleistung 10-30 ha Wald pro Stunde an.

2. Durchgang (Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wanderfalke)

April vor Laubaustrieb – Flächendeckende Suche nach neu errichteten Nestern früherer Arten. Albrecht et al. (2014) geben als Kartierleistung 10-30 ha Wald pro Stunde an.

3. Durchgang (Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wanderfalke)

Mai – Gezielte Besatzkontrolle bekannter Nester. Bei unklarer Situation muss die Besatzkontrolle gegebenenfalls beim 4. Durchgang wiederholt werden. Albrecht et al. (2014) geben als Kartierleistung 20-60 ha pro Stunde an.

4. Durchgang (Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Weihen, Sumpfohreule)

Anfang Juni bis Mitte August - erneute Besatzkontrolle bekannter Nester bei unklarer Situation nach 3. Begehung; gezielte nicht flächendeckende Nachsuche der Nester späterer Arten, je nach Befund aus den Flugbeobachtungen (Weihen, Sumpfohreule, Wespenbussard und Baumfalke). Für eine Kartierung im Offenland geben Albrecht et al. (2014) für wenig strukturiertes/komplexes Gelände einen Kartieraufwand von 2 min/ha, im Falle eines reich strukturierten/komplexen Gebiets bis zu 5 min/ha an.

5. Durchgang (v.a. Wespenbussard)

November (nach dem Laubfall) - Anlassbezogen je nach Ergebnis Flugbeobachtung und/oder Besatzkontrolle zur Klärung offener Sachverhalte, nicht flächendeckende Nestsuche

3.2 Flugbeobachtung

Auf Grundlage von Geländekenntnissen (z. B. 1. und 2. Durchgang Nestkartierung) sowie einer desktopgestützten GIS-Analyse kann das artspezifische Habitatpotenzial ermittelt werden und können die Beobachtungspunkte für die Flugbeobachtungen festgelegt werden. Ziel ist es, durch die Flugbeobachtungen typische Verhaltensweisen (z. B. Balzflüge, revierverteidigende Vögel, flügge Jungvögel) zu erfassen, um dadurch Hinweise auf Brutvorkommen zu erhalten, die über die Horstsuche allein nicht zu erlangen sind. Als Dauer wird ein Zeitraum von 4 Stunden je Standort pro Durchgang als ausreichend erachtet. Je nach Größe und Ausstattung des Untersuchungsraumes können Beobachtungen an mehreren Standorten erforderlich werden.

1. und 2. Durchgang (Wespenbussard, Baumfalke, Weihen und Sumpfohreule)

Ende Mai bis Anfang Juli - Flugbeobachtung im artspezifisch günstigsten Zeitraum der jeweiligen Art bei geeigneter Witterung. Bei Revierverhalten gezielte Nachsuche der Nester (4. Durchgang Nestsuche), bei Weihen und Sumpfohreule räumliche Eingrenzung des Neststandorts, ggf. ist der Einsatz einer Drohne sinnvoll.

3. Durchgang (Wespenbussard und Baumfalke)

Anfang Juli bis Mitte August - Flugbeobachtung im artspezifisch günstigsten Zeitraum der jeweiligen Art bei geeigneter Witterung. Bei Revierverhalten gezielte Nachsuche

der Nester (4. Durchgang Nestsuche), bei Weihen und Sumpfohreule räumliche Eingrenzung des Neststandorts, ggf. ist der Einsatz einer Drohne sinnvoll.

4. Literatur

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & D. Bernotat (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C. F. Müller Verlag, Heidelberg.